

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Quartierverein Herblingen" (im folgenden Text QVH genannt) besteht seit 27.3.64 mit Sitz in 8207 Schaffhausen auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der QVH ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt und wahrt die Interessen der Einwohner in Bezug auf kulturelle, verkehrspolitische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange des gesamten Quartiers gegenüber der Stadt und anderen Interessengruppen. Er setzt mit gesellschaftlichen Anlässen Impulse für ein nachhaltig lebenswertes Quartier

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied des QVH kann werden:

- a. jede volljährige Person mit Wohnsitz im Quartier
- b. Einzelpersonen mit Geschäftsbetrieben und/oder Grundbesitz im Quartier
- c. juristische Personen mit Grundbesitz, Geschäftsbetrieben oder Geschäftssitz im Quartier
- d. Vereine und Institutionen mit Aktivitäten im Quartier

Der Vorstand kann Mitgliedschaften, welche keinen Bezug (Wohnort, Liegenschafts- bzw. Grundbesitz, Vereinsfunktion im Quartier o. ä.) zum Quartier vorweisen können, ablehnen bzw. ausschliessen.

Art. 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag, welcher jeweils von der Vereinsversammlung beschlossen wird. Mitglieder, die während des Jahres austreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Neueintretende sind im Eintrittsjahr beitragsfrei. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4

Personen, die sich um den QVH besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei, in seinen Rechten jedoch dem Mitglied gleichgestellt.

III. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied in den QVH erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

Art.6

Der Austritt aus dem QVH kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Mitglieder, die gegen das Interesse des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes, ohne Angabe der Gründe, durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV: Organisation des Vereins

Art. 7

Die Organe des QVH sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art. 8

Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung) bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung statt, welche jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen wird.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes angesetzt werden. Sie muss zudem durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe verlangen.

Art. 9

Die Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung hat schriftlich zu geschehen und muss unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung der Post an die zuletzt bekannte Adresse zum Versand aufgegeben werden. Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste haben spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich im Besitze des Vereinspräsidenten zu sein, ansonst über sie an der Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden können.

Art. 10

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung mit Revisionsbericht und des Budgets des nächsten Vereinsjahres
5. Decharge-Erteilung an den Vorstand
6. Wahl des Präsidenten
7. Wahl des Kassiers
8. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Festsetzung des Jahresbeitrages
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Ausschluss von Mitgliedern
13. Entscheid über Rekurse von Mitgliedern
14. Behandlung von Anträgen
15. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
16. Beschlussfassung über ausserordentliche Kreditanträge des Vorstandes, die dessen Finanzkompetenz übersteigen

Art. 11

Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Ausstand, der Vizepräsident. Befindet sich auch dieser im Ausstand, so wählt die Vereinsversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Tagespräsidenten.

Art. 12

In der Vereinsversammlung steht jedem Mitglied das Stimmrecht zu. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 13

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Durchführung erfolgt auf Antrag, zu dessen Genehmigung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, soweit Gesetz oder Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Wahlen wird das absolute Mehr auf Grund der insgesamt abgegebenen Stimmen berechnet. Bei geheimen Wahlen wird das absolute Mehr auf Grund der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins benötigen für ihre Rechtsgültigkeit eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

B. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus minimal 3 bis 11 Mitglieder und teilt sich in folgende Aufgaben auf:

- Präsidium oder Co-Präsidium
- Vizepräsidium, falls kein Co-Präsidium
- Finanzen
- Beisitz (mit Ressortverantwortung)

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit der Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach Gesetz oder Statuten diese Aufgaben nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt ferner die Gestaltung des Vereinslebens durch die Organisation von öffentlichen Versammlungen oder vereinsinternen Veranstaltungen.

Dem Vorstand steht eine Ausgabenkompetenz für einmalige Aufwendungen zu, die insgesamt Fr. 1'000.-- pro Jahr nicht übersteigen dürfen.

Art. 16

In den Vorstandsfunktionen fallen folgende Aufgaben zu:

Präsidium:

Der/die Präsident/in leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Das Präsidium kann auch von zwei Personen als Co-Präsidium ausgeübt werden. Diese einigen sich über Vorsitz anlässlich der Vorstandssitzung. Im Konfliktfall entscheidet die Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

Vizepräsidium:

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsident/in bei dessen/deren Verhinderungsfall in allen Rechten und Pflichten. Bei einem Co-Präsidium gibt es kein Vize-Präsidium.

Kasse/Finanzen:

Der/die Kassier/in führt die Vereinsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis und erstattet alljährlich der Vereinsversammlung darüber Bericht. Der Präsident oder der Vize-Präsident vertritt den/die Kassier/in in dessen/deren Verhinderungsfall.

Beisitz:

Die Beisitzer/innen sind und erledigen Vereinsaufgaben (Protokollführung, Administration, Information etc.), die ihnen übertragen werden und übernehmen Ressortverantwortungen.

Art. 17

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Auf Wunsch von mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach der betreffenden Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten. Einsprachen gegen das Protokoll sind an der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bereinigen.

Art. 18

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann jedes betroffene Mitglied Rekurs an die nächste Vereinsversammlung erheben. Der Rekurs ist innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme des Beschlusses mit einem Antrag und einer Begründung dem Vorstand z.Hd. der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, bilden die Kontrollstelle. Die Revisoren und das Ersatzmitglied sind für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar. Die Rechnungsrevision kann auch übergangsweise einem Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 20

Die Revisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

V. Finanzielles

Art. 21

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:

- aus Beiträgen der Mitglieder,
- aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern die über den normalen Jahresbeitrag hinausgehen,
- aus Schenkungen,
- aus Belastungen an öffentliche oder private Körperschaften, für die der QVH Vorträge etc. zu organisieren und zu leiten hat.

Art. 22

Rechnungen werden durch das Vorstandsmitglied geprüft, welches den Auftrag erteilt hat. Bei Unstimmigkeiten sorgt es für die notwendigen Korrekturen. Korrekte Rechnungen werden visiert und dem Kassier übergeben.

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 (Datenschutz)

a. Datenbearbeitung und Zweck

Der Quartierverein erhebt, speichert und bearbeitet von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Namentlich erfolgt die Bearbeitung der Personendaten zu folgenden Zwecken:

- Durchführung der Mitgliedschaft
- Führung eines Adressbuchs
- Führung der Vereinshistorie
- Abwicklung der Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge
- Finanzierung der Vereinstätigkeit
- Anmeldung zu Anlässen des Quartiervereins mit externen Partnern und Dritten, welche eine Teilnehmerliste verlangen. Dabei übernimmt der Quartierverein keine Haftung für die Datensicherheit der Partner und Dritten.
- Kommunikation und Information über Vereinsaktivitäten, Neuigkeiten und Veranstaltungen inkl. Veröffentlichung von Vereinsfotos oder -videos auf der Vereinswebsite, in sozialen Medien oder in Printmedien
- Sonstige Zwecke, die mit dem Vereinszweck und den statutengemässen Aktivitäten in Verbindung stehen

b. Datensicherheit und Verantwortlichkeit

Der Quartierverein trifft angemessene und geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um den Datenschutz und insbesondere die Datensicherheit zu gewährleisten. Verantwortlich für die Bearbeitung der Daten ist der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder mit der Bearbeitung der Daten zu beauftragen.

c. Zustimmung, Widerruf und Rechte

Jedes Vereinsmitglied stimmt über seine Mitgliedschaft oder Neu-Eintritt in den Verein der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins und den Datenschutzbestimmungen in diesen Statuten zu. Die Zustimmung kann jederzeit von jedem Vereinsmitglied ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Neumitglieder werden zum Zeitpunkt des Eintritts über die Datenschutzbestimmungen in diesen Statuten und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins informiert. Zudem hat jedes Vereinsmitglied das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten, die Abänderung der gespeicherten Daten und deren Löschung zu verlangen.

d. Ausnahmebestimmungen:

Die Bearbeitung von Personendaten zu Zwecken oder in Formen, welche nicht in diesen Bestimmungen genannt sind, bedürfen der expliziten Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder.

d. Übrige Bestimmungen:

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutz-gesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 25

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Finanzreferat der Stadt Schaffhausen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später neu zu gründenden QVH mit den gleichen Zielen.

Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 01. März 2024 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Schaffhausen, 01. März 2024

Quartierverein Herblingen

Der Präsident:

Jürg Weber

Der Kassier:

Rainer Ohlhausen